

# Stadt Stutensee

---

## Vorlage zur Sitzung

Gemeinderat

19.10.2017

TOP 1 ö

Vorl. 162-01-0.V2017

---

**Betreff:** Bürgerbegehren „Lachwald soll erhalten bleiben“

- Anhörung der Vertrauenspersonen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

**Anlagen:** keine

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat hört die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Lachwald soll erhalten bleiben“ gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO an.

---

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO sind befangen und wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit:

## **Begründung:**

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Lachwald soll erhalten bleiben“ (Vorlage-Nr. 162-02-0.V2017) setzt die Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens voraus (§ 21 Abs. 4 GemO). Der genaue Wortlaut lautet wie folgt:

„Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.“

(§ 21 Abs. 4 GemO)

Für das oben genannte Bürgerbegehren wurden als Vertrauenspersonen benannt:

- Joachim Heger, Hänsel- und-Gretel-Weg 7, 76297 Stutensee-Büchig
- Susanne Suhr, Breisgaustraße 14c, 76297 Stutensee-Büchig
- Dr. Rainer Badent, Buchenring 20, 76297 Stutensee-Büchig

In der heutigen Sitzung werden die Vertrauenspersonen anwesend sein und sich zum eingereichten Bürgerbegehren äußern.

Ergänzend folgende

„Hinweise des Städtetags Baden-Württemberg zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften 2015 i.d.F. vom 18. Februar 2016“

„3.2 Einbindung der Vertrauenspersonen von Bürgerbegehren - § 21 Abs. 4 GemO

Die Vertrauenspersonen sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens anzuhören. Diese Anhörung kann unter Berücksichtigung der Präferenz der Vertrauenspersonen entweder schriftlich vor der Gemeinderatssitzung, in der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden wird, oder mündlich in der betreffenden Sitzung erfolgen.

Erfolgt die Anhörung schriftlich sollte die Äußerung der Vertrauenspersonen der Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügt werden. Wird eine mündliche Anhörung durchgeführt, hat sie verpflichtenden Charakter im Sinne einer Anhörung von Betroffenen nach § 33 Abs. 4 Satz 2 GemO. Eine solche Anhörung hat außerhalb der Beratung des Tagesordnungspunktes „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens...“ durch den Gemeinderat zu erfolgen; sie ist folglich unter einem besonderen Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung der Sitzung auszuweisen.

Die Vertrauensleute sind zur Sitzung einzuladen. Praktikabel ist entweder die Anhörung zu Beginn der betreffenden Gemeinderatssitzung oder direkt vor dem Tagesordnungspunkt „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens...“ durchzuführen.

Die mündliche Anhörung im Rahmen eines separaten Tagesordnungspunktes „Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens...“ dient dazu, diesen Personen die Möglichkeit zu geben, dem Gemeinderat ihre Auffassung darzulegen. Nachfragen seitens der Ratsmitglieder sind möglich, eine Beratung des Gemeinderats über die Äußerungen der Vertrauenspersonen bzw. deren kritische Würdigung findet hingegen nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Anhörung der Vertrauenspersonen“ statt.

Diese Beratung bleibt stattdessen gegebenenfalls dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens...“ vorbehalten, bei dem die Vertrauenspersonen nicht mitwirken. Die Vertrauenspersonen müssen sich daher vor dem Eintritt in den nachfolgenden Tagesordnungspunkt in den Zuschauerbereich der Ratssitzung begeben.“

---

**Finanzielle Auswirkungen (mit Begründung):**

keine

---

Hauptamt            Herr Stiegeler, (07244) 969-114    Az.: 021.22; 022.31 Stk/RG

Stutensee, den 11.10.2017

gez.  
- Geißler -  
Bürgermeister